

# Benutzungsordnung für die Hüpfburg des Kreisjugendrings Stormarn e.V.

- 1.1. Die Hüpfburg darf nur für Zwecke der Jugendhilfe/Jugendarbeit genutzt werden und kann von Vereinen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Jugendgruppen, Initiativen und Privatpersonen im Kreis Stormarn ausgeliehen werden.
2. Benutzung
  - 2.1. Die Benutzung der Hüpfburg erfolgt auf eigene Gefahr.
  - 2.2. Für die Abholung, den Aufbau, den Einsatz und die Rückgabe ist ausschließlich die\*der Entleiher\*in verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug mit der nötigen Fahrerlaubnis.
  - 2.3. Die\*Der Entleiher\*in erkennt bei Abschluss der allgemeinen Mietbedingungen und der Benutzungsordnung den ordnungsgemäßen Zustand und die Bestückung gemäß Inventarliste an.
  - 2.4. Die\*Der Entleiher\*in verpflichtet sich, die Hüpfburg samt Bestückung pfleglich zu behandeln, in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung der evtl. entstandenen Schäden und Verluste. Wenn die Hüpfburg bei Rückgabe nicht sofort gesichtet werden kann, hat der Verleiher das Recht bis zur nächsten Entleihe bzw. 14 Tage Beschädigungen und/oder Verluste festzustellen und anzuzeigen, um anschließend Ansprüche geltend zu machen.
  - 2.5. Beim Aufbau der Hüpfburg hat die\*der Entleiher\*in folgende Punkte zu beachten:
    - Die Hüpfburg sollte möglichst auf Rasenflächen aufgestellt werden.
    - Falls der Aufbau auf Asphalt erfolgen muss, ist dieser von Steinen und anderen scharfen Gegenständen zu befreien. Der Untergrund ist dann mit einer Unterlegplane auszulegen.
    - Achten Sie bitte darauf, dass die regelmäßige Luftzufuhr in die Hüpfburg gewährleistet wird.
    - Ein Aufbau auf Schotter oder anderen scharfkantigen Gegenständen ist untersagt.
    - Die Hüpfburg darf nicht bei starkem Wind oder Regen aufgebaut werden oder stehenbleiben.
  - 2.6. Die\*Der Entleiher\*in darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Sie\*Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, Nutzung und Betrieb der Hüpfburg Dritten zu überlassen.